

Stadt Werne – Vorhabenbezogener Bebauungsplan 23 E – Sondergebiet „Warenverteilzentrum“ Wahrbrink-West 2 –
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom 18.04.2016 bis 20.05.2016 statt. Das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung ist der nachfolgenden Zusammenstellung der in diesem Zeitraum eingegangenen Stellungnahmen zu entnehmen.

Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
1. PLEdoc GmbH, Stellungnahme vom 19.04.2016 Es wird mitgeteilt, dass innerhalb des Geltungsbereiches keine von PLEdoc GmbH verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Die PLEdoc GmbH beauftragt die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber: • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)), Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen • Viatel GmbH, Frankfurt Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von	Kenntnisnahme. Die Hinweise bzgl. möglicher planexterner Ausgleichsflächen werden im weiteren Verfahren beachtet. Eine Betroffenheit der aufgeführten Leitungsbetreiber durch planexterne Ausgleichsflächen ist unwahrscheinlich, da der erforderliche planexterne Ausgleich durch Abbuchung von bestehenden Öko-Konto-Flächen erfolgt. Nur bezüglich der aus Artenschutzgründen erforderlichen CEF-Maßnahme wird planexterne eine zusätzliche Ausgleichsfläche in Anspruch genommen. Der Bitte um Beteiligung am weiteren Verfahren wird nachgekommen. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Mitteilung über die in Anspruch genommene Fläche für die erforderliche CEF-Maßnahme. BESCHLUSSVORSCHLAG: Kenntnisnahme und Beachtung der Hinweise.

Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	
2. Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 25, Stellungnahme vom 19.04.2016	
Zum o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestehen aus verkehrstechnischer Sicht unter Berücksichtigung der Abstimmung mit Straßen NRW als Baustrasträger der L 518n keine Bedenken.	Kenntnisnahme. Die Ergebnisse der Abstimmung mit Straßen NRW fließen in den Bebauungsplan-Entwurf ein. BESCHLUSSVORSCHLAG: Kenntnisnahme und Beachtung.
3. Westnetz GmbH – Stellungnahme vom 19.04.2016	
Innerhalb der Verfahrensfläche verlaufen keine Erdgashochdruckleitungen der RWE Deutschland AG / Westnetz GmbH. Gegen das Planverfahren werden keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme. BESCHLUSSVORSCHLAG: Kenntnisnahme.
4. LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe, Stellungnahme vom 19.04.2016	
Es wird auf den in der Begründung genannten Punkt „8.4.4 Bodenarchäologie“ verwiesen, in dem die Auflagen der Archäologischen Denkmalpflege enthalten sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Auflagen der Bodendenkmalpflege im weiteren Verfahren beachtet. BESCHLUSSVORSCHLAG: Kenntnisnahme und Beachtung.
5. Thyssengas GmbH, Stellungnahme vom 19.04.2016	
Durch die Planung werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind zurzeit nicht vorgesehen. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme. BESCHLUSSVORSCHLAG: Kenntnisnahme.

Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
6. Gelsenwasser AG, Stellungnahme vom 21.04.2016 Es wird darauf hingewiesen, dass in einem Teilbereich des Bebauungsplans zwei Wasserleitungen DA 110 und DA 160 liegen (siehe Planausschnitt). Es wird um weitere Beteiligung gebeten.	Der Hinweis zu den beiden Wasserleitungen am Rand des Geltungsbereiches wird zur Kenntnis genommen. Die beiden Wasserleitungen liegen am äußersten westlichen Rand (in der Trasse der Straße „Am Romberg“ außerhalb des Geltungsbereiches) sowie am östlichen und nordöstlichen Rand des Plangebietes. Damit liegen sie nicht in den Bereichen, die durch das Vorhaben überbaut werden. Der Leitungsverlauf am östlichen und nordöstlichen Rand des Plangebietes wird durch ein im Plan eingetragenes Leitungsrecht gesichert. Die Wasserleitung am äußersten westlichen Rand des Plangebietes verläuft in der Trasse der Straße „Am Romberg“ unmittelbar außerhalb des Geltungsbereiches. Der Schutzstreifen dieser Wasserleitung reicht ca. 2 m in den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinein. Deshalb wird am äußersten westlichen Rand des Geltungsbereiches ein entsprechendes Leitungsrecht im Bebauungsplan eingetragen. Der Bitte um weitere Beteiligung im Verfahren wird nachgekommen. BESCHLUSSVORSCHLAG: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
7. Ampriion GmbH, Stellungnahme vom 21.04.2016 In den uns übersandten Lageplan im Maßstab 1:1000 vom 29.03.2016 haben wir den Verlauf obiger 110-/380-kV-Leitung mit ihrem durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich zu unseren Gunsten gesicherten Schutzstreifen eingetragen. Mit dem geplanten Bauvorhaben wie im v. g. Lageplan eingetragen erklären wir uns einverstanden, sofern und solange die nachstehend aufgeführten Bedingungen eingehalten werden: • Alle Gebäude werden westlich und außerhalb des Schutzstreifens der Leitung errichtet. Dies entspricht auch den Darstellungen der Baugrenzen im Bebauungsplan. • Die geplanten Pkw-Parkstände werden, wie im v. g. Lageplan eingetragen, etwa auf dem derzeit vorhandenem Geländeniveau von 59,20 m über NN (+/- 0,5 m) angelegt. • Eventuell erforderliche Parkplatzbeleuchtungsanlagen und Baumpflanzungen sind separat mit der Ampriion GmbH abzustimmen.	Die genannten Bedingungen im Bereich der 110-/380-kV-Leitung werden, unter Berücksichtigung der in der ergänzenden Stellungnahme vom 08.06.2016 genannten Punkte, im Rahmen der weiteren Planung und Umsetzung des Vorhabens beachtet.

Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
- Die geplanten Regenrückhaltebecken werden, wie im v. g. Lageplan in grün dargestellt, angelegt. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass im Bereich des Maste B13 die Abgrabungen erst ab einem Abstand von 10,0 m zu den sichtbaren Fundamenten des Mastes beginnen dürfen. Wir bitten Sie, die Planung dahingehend anzupassen. - Zaunanlagen im Bereich der Regenrückhaltebecken oder zur Sicherung des Grundstücks sind gegen elektrische Aufladungen ausreichend zu erten oder aus nicht leitendem Material herzustellen. Wir möchten schon im Vorfeld darauf hinweisen, dass der Einsatz von Geräten (z. B. das Aufstellen eines Baukranes) im Bereich der Leitung nur eingeschränkt möglich ist. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Beginn der Bauarbeiten mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen anzuzeigen und mit der Amprion GmbH Betrieb Nord- Leitungen Herrn Ulrich Richter Nikestraße 16 49477 Ibbenbüren Tel.: 02234/85-60350 einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren. Die Einweisung erfolgt insbesondere auf Grund des Merkheftes "Hinweis zum Schutz von Versorgungsanlagen" (Herausgeber Amprion GmbH), dessen Regelungen streng einzuhalten sind. Ohne vorherige Einweisung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden (DIN VDE 0105-100 und DGUV-V3). Die maximalen Arbeits- und Gerätehöhen im Schutzstreifen der Freileitung sind mit dem v. g. Leitungsbetrieb abzustimmen. Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird. Der Grundstückseigentümer hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten. Der Grundstückseigentümer haftet gegenüber der Amprion GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Er haftet insbesondere für sämtliche Schäden und sonstigen Nachteile, die er, seine Mitarbeiter, von ihm beauftragte Personen oder Unternehmen und/oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen an die Höchstspan-	BESCHLUSSVORSCHLAG: Kennntnisnahme und Beachtung, unter Berücksichtigung der in der ergänzenden Stellungnahme vom 08.06.2016 genannten Punkte.

Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
nungsfreileitung, den Masten und/oder deren Zubehör verursachen, sei es, durch die Errichtung oder durch den Betrieb der baulichen Anlage oder in sonstiger Weise. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass nicht alle elektronischen Geräte für den störungsfreien Betrieb in der Nähe einer Höchstspannungsfreileitung geeignet sind. Beeinflussungen können nicht ausgeschlossen werden. Es liegt im Verantwortungsbereich des Eigentümers oder Nutzers, beim Kauf von Geräten auf ausreichende Störfestigkeit zu achten. Eine Haftung von der Amprion GmbH für Funktionsstörungen ist ausgeschlossen. Dieses Schreiben entbindet den Bauherrn nicht davon, notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigungen für das Bauvorhaben im Schutzstreifen einzuholen.	
8. Amprion GmbH, Stellungnahme vom 22.04.2016	
Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 23 E liegt teilweise im 2 x 32,00 m = 64,00 m bzw. 2 x 36,00 m = 72,00 m breiten Schutzstreifen der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung. Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben Sie in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstab 1 : 1000 vom 14.04.2016 nachrichtlich eingetragen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu: • Der Schutzstreifen der Leitung wird, wie in der v. g. Festsetzungskarte dargestellt, von Bebauung freigehalten. • Die geplanten Verkehrsflächen und Regenrückhaltebecken sowie sonstige Maßnahmen im Schutzstreifen werden im Rahmen der Ausführungsplanung detailliert mit Amprion abgestimmt (Eine entsprechende Beteiligung haben wir mit Schreiben vom 29.03.2016 von dem Kommunalbetrieb Werne erhalten). • Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: "Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Amprion GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/ Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Amprion GmbH."	Die genannten Bedingungen im Bereich der 110-/380-kV-Leitung werden im Rahmen der weiteren Planung und Umsetzung des Vorhabens beachtet. Der textliche Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Des Weiteren gelten die in der Begründung des Bebauungsplanes unter Punkt 8.4.2 "Hochspannungsfreileitungen und Mastfreiflächen" genannten Bestimmungen. Wir bitten Sie, uns weiter am Verfahren zu beteiligen.	Der Bitte um weitere Beteiligung am Verfahren wird entsprochen. BESCHLUSSVORSCHLAG: Beachtung der genannten Bedingungen im Bereich der 110-/380-kV-Leitung. Aufnahme eines zusätzlichen textlichen Hinweises bzgl. des Schutzstreifens der Hochspannungsfreileitung.
9. Amprion GmbH, ergänzende Stellungnahme vom 08.06.2016	
Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 21.04.2016 und bezugnehmend auf unseren Besprechungstermin am 19.05.2016 in unserem Hause bitten wir Sie, bei der Planung des Bauvorhabens inklusive der Nebenanlagen und Regenrückhaltebecken im Schutzstreifen der o. g. Freileitung Folgendes zu beachten: - Die komplette Baumaßnahme wird, wie im uns vorgelegten Lageplan im Maßstab 1 : 500 vom 18.05.2016 dargestellt, durchgeführt. - Abweichend von unseren Angaben im Schreiben vom 21.04.2016 können die geplanten PKW-Parkstände und Zufahrten, wie im v. g. Lageplan bzw. uns ebenfalls vorgelegten Systemschnitten im Maßstab 1 : 100 vom 18.05.2016 dargestellt, auf einem maximalen Fahrbahnniveau von 63,00 m über NN angelegt werden. - Für die Planung der Parkplatzbeleuchtungsanlagen fügen wir Ihnen ein Längsprofil im Maßstab 1 : 100 / 1 : 100 mit Datum vom 03.06.2016 bei, aus dem Sie in jeweils 20 m Schritten gestaffelt die maximalen Obergrenzen für die Beleuchtungsmaße entnehmen können. - Abweichend von unseren Angaben im Schreiben vom 21.04.2016 können wir uns darüber hinaus mit dem geplanten Regenrückhaltebecken im Bereich des Mastes B13 einverstanden erklären, wenn die Abgrabungen zu den Eckstielen des Mastes ab einem Abstand von mindestens 8,0 m durchgeführt werden. Wir gehen davon aus, dass der aktuelle Grundwasserstand nicht durch das Regenrückhaltebecken am Maststandort beeinflusst wird. Andernfalls muss ein Nachweis für Wasserantrieb geführt werden. Weiterhin gelten auch die Bedingungen und Auflagen aus unserem Schreiben vom 21.04.2016, wobei wir noch einmal darauf aufmerksam machen möchten, dass der	Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme und Beachtung.

Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Beginn jeglicher Baumaßnahmen mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen dem im v. g. Schreiben genannten Leitungsbetrieb anzuzeigen ist. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	BESCHLUSSVORSCHLAG: Die aufgeführten Punkte werden im Zuge der weiteren Planung des Bauvorhabens beachtet.
10. Stadt Hamm, Stellungnahme vom 28.04.2016	
Die Belange der Stadt Hamm werden durch die beabsichtigten Entwicklungen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 23 E- Sondergebiet Warenverteilzentrum Wahrbrink-West 2" nicht berührt. Es werden von hier keine Anregungen vorgetragen.	Kenntnisnahme. BESCHLUSSVORSCHLAG: Kenntnisnahme.
11. Deutscher Wetterdienst (DWD), Stellungnahme vom 29.04.2016	
Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen bestehen aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes (DWD) keine Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 23 E Sondergebiet "Warenverteilzentrum" Wahrbrink-West 2, da derzeit keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	Kenntnisnahme. BESCHLUSSVORSCHLAG: Kenntnisnahme.
12. Gemeinde Nordkirchen, Stellungnahme vom 02.05.2016	
Sie beabsichtigen die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Ziel, Erweiterungsflächen für das Versandhaus Amazon zu schaffen. Die durch Ihre Planung betroffenen Belange der Gemeinde Nordkirchen, insbesondere der erhöhten Verkehrsbelastungen der umliegenden Straßen auf Nordkirchens Gemeindegebiet, sind im Verkehrslärmgutachten und in der Begründung dargelegt worden. Dem Verkehrslärmgutachten ist zu entnehmen, dass ca. 1 % der Mitarbeiter aus der Gemeinde Nordkirchen kommt. Daher ist es aus meiner Sicht zu befürworten, den Standort in Werne als Warenverteilzentrum des Unternehmens Amazon an vorhandener Stelle zu erweitern. Gegen die von Ihnen vorgestellte Planung werden meinerseits keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme. BESCHLUSSVORSCHLAG: Kenntnisnahme.

Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
13. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Stellungnahme vom 02.05.2016 Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. a. Verfahren. Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen gegen die uns vorliegenden Bebauungsplan der Stadt Werne keine Bedenken, wenn nachfolgende Hinweise und Auflagen in der weitergehenden Bauleitplanung berücksichtigt werden: • Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer des Objektes sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen. • Dem Bahngelände dürfen keine Oberflächen-, Dach- oder sonstige Abwässer zugeleitet werden. • Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (zum Beispiel Beleuchtungen von Parkplätzen, Leuchtwerbung aller Art, etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. • Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebs und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die DB AG vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. • Es ist sicherzustellen, dass eine funktionstüchtige Entwässerungsanlage für die Bahnböschung vorgesehen wird. • Bei Veränderungen im Grenzbereich der Deutschen Bahn AG sind wir gesondert in Form von Bauanträgen zu beteiligen.	Die aufgeführten Hinweise und Auflagen werden im Rahmen der Bauleitplanung beachtet. Die Ableitung von Oberflächen-, Dach- oder sonstige Abwässern wird innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 23 E geregelt; eine Zuleitung zum Bahngelände ist nicht vorgesehen. In den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ein entsprechender textlicher Hinweis aufgenommen. Der zur Entwässerung der Bahnböschung dienende Seitengraben liegt außerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und wird durch das Vorhaben nicht tangiert. BESCHLUSSVORSCHLAG: Die genannten Hinweise und Auflagen werden im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt.
14. Einzelhandelsverband Westfalen-Mitte e.V., Stellungnahme vom 03.05.2016	
Aus Sicht des Handelsverbandes Nordrhein-Westfalen Westfalen-Münsterland be-	Kenntnisnahme

Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
stehen keine Bedenken gegen den beabsichtigten vorhabenbezogenen Bebauungsplan – Sondergebiet Warenverteilzentrum Wahrbrink-West 2, da -soweit ersichtlich- keine Interessen des Einzelhandels berührt werden.	BESCHLUSSVORSCHLAG: Kenntnisnahme
15. RAG Aktiengesellschaft, Stellungnahme vom 03.05.2016	
Zu der beabsichtigten Aufstellung des Bebauungsplanes werden seitens unserer Gesellschaft weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht. Wir bitten sie von einer weiteren Beteiligung im Verfahren abzusehen.	Kenntnisnahme. BESCHLUSSVORSCHLAG: Kenntnisnahme.
16. Straßen.NRW (Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen), Stellungnahme vom 03.05.2016	
Das geplante Warenverteilzentrum wird verkehrstechnisch über den auf der L 518n vorhandenen Kreisverkehrsplatz erschlossen. Zusätzlich beabsichtigt der Investor eine zweite Anbindung für seine Bediensteten über die L 518n zu realisieren. Die zweite Anbindung ist baulich so zu gestalten, dass die Fahrzeuge die vorgeschriebenen Beschränkungen befolgen müssen und dadurch sämtlich Linksabbiege- und Linkseinbiegevorgänge ausgeschlossen werden können. Für die Zufahrt sind ausreichend dimensionierte Verzögerungs- und Beschleunigungsfahrsstreifen auf der L 518 n herzustellen, um eine Beeinträchtigung des Hauptverkehrsstromes weitgehendes auszuschließen. Der Beschleunigungsfahrsstreifen muss eine Länge von ca. 80 m aufweisen. Der Erhaltungs- und Unterhaltungsmehraufwand ist entsprechend abzulösen. Die Verkehrsflächen der Zuwegung (öffentlich / privat) sind farblich entsprechend im Bebauungsplan anzupassen (z. B. Radweghinterkante). Die Verkehrsflächen sind ggf. auf Grundlage des aktuellen Ausbauplanes anzupassen. Die zweite Anbindung (Zufahrt) ist im Rahmen einer Vereinbarung zwischen der Stadt und Straßen NRW zu regeln. Beleuchtungsanlagen sind zur Landesstraße wirkungsvoll abzuschirmen, um eine ablenkende Wirkung der Verkehrsteilnehmer auszuschließen. Werbeanlagen, auch Hinweisschilder, sind innerhalb des 40 m - Genehmigungstreifens der Landesstraße nicht zulässig.	Der straßenbautechnische Entwurf für die geplante zweite Anbindung des Vorhabens an die L 518n ist inzwischen mit dem Landesbetrieb Straßenbau abgestimmt worden. Die Festsetzung der Verkehrsflächen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird auf Grundlage des abgestimmten Ausbauplanes angepasst. Für die zweite Zufahrt wird eine Vereinbarung zwischen der Stadt Werne Und Straßen NRW geschlossen. Die sich hieraus für die Stadt Werne ergebenden Verpflichtungen übernimmt der Vorhabenträger in einem zweiten, zwischen ihm und der Stadt Werne abzuschließenden Vertrag. Es werden entsprechende Hinweise bzgl. Beleuchtungsanlagen und Werbeanlagen in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen. BESCHLUSSVORSCHLAG: Der Anregung wird gefolgt.
17. Westnetz GmbH, Regionalzentrum Recklinghausen, Stellungnahme vom 03.05.2016	

Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Nach Durchsicht unseres Anlagenbestandes teilen wir Ihnen mit, dass sich im Planbereich Ihrer Maßnahme • Stromversorgungsleitungen • Höchstspannungsleitungen jedoch • keine Gashochdruckleitungen • keine Gasversorgungsleitungen unseres Unternehmens befinden. Zu den im Zuständigkeitsbereich des Regionalzentrums Recklinghausen befindlichen Stromversorgungsleitungen nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen den Entwurf des Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken. Änderungen oder Erweiterung unserer Anlagen sind zurzeit nicht geplant. Sollten im Zuge Ihrer Planungen Umlegungen oder Anpassungen unserer Anlagen erforderlich werden, bitten wir um frühzeitige Information. Der Verlauf der Stromversorgungsleitungen ist aus den beigefügten Planunterlagen zu ersehen. Diese Pläne dürfen nicht zur Bauausführung, sondern nur zu Planungszwecken verwendet werden. Wir bitten Sie, Ihren Vertragsunternehmer auf seine Erkundungspflicht hinzuweisen. Auskunft über Kabel- und Leitungslagen erteilt Ihnen die Westnetz GmbH in 45661 Recklinghausen, Bochumer Str. 2. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der RWE Deutschland AG als Eigentümerin der Anlage(n).	Die Höchstspannungsfreileitung im östlichen Bereich des Plangebietes ist mit ihrem Schutzstreifen nachrichtlich in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen worden. Eine weitere im östlichen Bereich des Plangebietes unterirdisch verlegte 10-kV-Stromleitung wird durch ein im Plan eingetragenes Leitungsrecht gesichert. BESCHLUSSVORSCHLAG: Kenntnisnahme und Beachtung
18. Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU), Stellungnahme vom 04.05.2016 Es bestehen keine Bedenken gegenüber der geplanten Maßnahme. Bezüglich der geplanten Führung des Busverkehrs im Plangebiet (Haltestellen und Wendemöglichkeit), bitten wir Sie, sich rechtzeitig mit uns abzustimmen, um einen reibungslosen Busbetrieb sicherzustellen	Kenntnisnahme. Der Hinweis bezüglich der geplanten Führung des Busverkehrs im Plangebiet wird beachtet und bis zur Offenlage eine Abstimmung mit der VKU herbeigeführt. BESCHLUSSVORSCHLAG: Kenntnisnahme und Beachtung des Hinweises.

Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
19. Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ruhrgebiet, Stellungnahme vom 04.05.2016 Gegen den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden forstrechtliche Bedenken erhoben. Begründung: 1. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen zwei Flächen, die Wald i.S.d. Gesetze sind. Diese wurden bei der Bestandsaufnahme auch richtigweise als Waldflächen erfasst. Diese beiden Waldflächen sollen nun überplant werden indem sie als „Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen usw.“ nach § 9 (1) Nr. 25a BauGB dargestellt werden. Auch die (nur) planungsrechtliche Umwandlung von Wald löst ein Kompensationsanfordernis aus. Ich bitte Sie diese Flächen entweder nach § 9 (1) Nr. 18 b BauGB als „Wald“ festzusetzen oder aber eine verbindliche Regelung einer Ersatzaufforstung im Benehmen mit der zuständigen ULB im Flächen-/Funktionsverhältnis von 2 : 1 (also die doppelte Fläche) im B-Plan/Umweltbericht/LBP zu beschreiben. Bitte erstellen Sie dazu ein eigenes Kapitel „Wald“, das die Erfassung, die Notwendigkeit der Umwandlung inklusive der Prüfung von Alternativen und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen beschreibt. Sollte die Ersatzaufforstung außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen, ist ein gesonderter Ersatzforstungsantrag beim Regionalforstamt Ruhrgebiet zu stellen. Die Ersatzaufforstung ist innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes durchzuführen. 2. Außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans liegt direkt angrenzend im Nordwesten eine Waldfläche. In diesem Bereich ist innerhalb des Plangebietes ein umfangreicher Bodenabtrag geplant. Ein hydrologisches Gutachten ist in Bearbeitung. Trotzdem werden sich Auswirkungen auf den angrenzenden Waldbestand und damit ein Kompensationserfordernis durch mögliche Grundwasseränderungen nicht verlässlich vorhersagen lassen.	Zu 1.: Die beiden Waldflächen am nordwestlichen Rand des Geltungsbereiches sollen erhalten bleiben. Sie werden gemäß der Anregung im Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als „Wald“ nach § 9 (1) Nr. 18 b BauGB festgesetzt. BESCHLUSSVORSCHLAG: Der Anregung wird gefolgt. Zu 2.: Den genannten Anregungen zur Einrichtung eines Monitorings für die angrenzenden Waldflächen und der zeitnahen Erstellung eines Gutachtens zum Waldzustand als Beweissicherung wird im Rahmen der weiteren Planung und Umsetzung des Vorhabens gefolgt. Das Monitoring wird in den Umweltbericht aufgenommen und im Rahmen des Durchführungsvorganges verbindlich vereinbart. BESCHLUSSVORSCHLAG:

Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Bei einem Ortstermin am 18.4.2016 wurde deshalb angeregt, ein Monitoring für die angrenzenden Waldflächen durchzuführen und als Beweissicherung unverzüglich ein Gutachten zum Waldzustand erstellen zu lassen. Weitere Gutachten sollten im Abstand von 5 Jahren erstellt werden um dann mögliche Kompensationserfordernisse festsetzen zu können. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.	Der Anregung wird gefolgt. Der Bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren wird entsprochen.
20. Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Stellungnahme vom 04.05.2016 Der Planungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "König Wilhelm". Eigentümer des Bergwerksfeldes ist die Dahlbusch Aktiengesellschaft, Haydnstraße 19 in 45884 Gelsenkirchen. Nach den hier derzeit vorliegenden Unterlagen ist im Planungsbereich kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau verzeichnet. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf den Planungsbereich ist danach nicht zu rechnen. Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planung ist hier nichts bekannt. Zu möglichen bergbaulichen Einwirkungen aus dem umgegangenen Bergbau oder zukünftigen bergbaulichen Planungen sowie diesbezüglich erforderlichen Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen sollte der Feldeseigentümer grundsätzlich um Stellungnahme gebeten werden. Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken "Herbem-Gas" sowie über dem Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken "CBM-RWTH". Inhaber der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken ist die Mingas-Power GmbH, Inhaber der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem "Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bo-	Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Hinweise und Anregungen zu den bergbaulichen Verhältnissen im Plangebiet. Die genannten Eigentümer bergbaulicher Rechte sowie die RAG wurden am Verfahren beteiligt. Die beteiligten Eigentümer bergbaulicher Rechte gaben entweder keine Stellungnahme ab oder hatten wie die RAG oder die RWTH Aachen (die sich nur im Rahmen der 35. FNP-Änderung geäußert hat) keine Einwände gegen die Planung. BESCHLUSSVORSCHLAG: Kenntnisnahme und Beachtung

Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
denschutz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, ggf. in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.	
21. Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, Stellungnahme vom 06.05.2016	
Die Stärkung des Logistikstandortes im Bereich Wahrbrink wird begrüßt und gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 23 E - Sondergebiet Warenverteilzentrum Wahrbrink-West 2 – werden keine Bedenken geäußert.	Kenntnisnahme. BESCHLUSSVORSCHLAG: Kenntnisnahme.
22. Landwirtschaftskammer – Kreisstelle Ruhr-Lippe, Stellungnahme vom 06.05.2016	
Wie auch bereits im Verfahren zur 35. Flächennutzungsplanänderung vorgebracht wurde, bestehen gegen die geplante Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 23 E Bedenken wegen der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen. Es handelt sich um ca. 27,43 ha überwiegend ackerbaulich genutzte Flächen. Weitere Flächenverluste sind durch die erforderliche Kompensation zu erwarten; das Kompensationskonzept liegt bisher aber noch nicht vollständig vor. Aufgrund des ohnehin schon angespannten Flächenmarktes wird es für die betroffenen Bewirtschafter kaum Möglichkeiten geben, die Verluste durch Anpachtung / Erwerb anderer Flächen auszugleichen. Erforderliche Kompensationsmaßnahmen sind so landwirtschaftsschonend wie möglich umzusetzen.	Die im Plangebiet liegenden landwirtschaftlichen Flächen sind überwiegend im Eigentum der Stadt Werne, die diese Flächen an drei Landwirte verpachtet hatte. Die Pachtverhältnisse sind von der Stadt Werne bereits im Jahr 2011, vor dem Hintergrund der geplanten Erweiterung von amazon, gekündigt worden. Da sich die Projektrealisierung verzögert hat, konnten die Landwirte die Flächen zwischenzeitlich pachtfrei bewirtschaften, wohlwissend, dass die Planung nur aufgeschoben war. Damit hatten die bewirtschaftenden Landwirte mehrere Jahre Zeit, um für die aufzugeben- den Flächen ggf. erforderliche Ersatzflächen zu finden und anzupachten, so dass davon auszugehen ist, dass durch die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Produktionsflächen keine existenzgefährdenden Auswirkungen für die betroffenen Landwirte entstehen werden. Der erforderliche planexterne Ausgleich erfolgt durch den Erwerb von Ökopunkten auf verfügbaren Öko-Konto-Flächen in der Umgebung. Ca. 35.000 Wertpunkte werden von dem Öko-Konto der Stadt Werne abgebucht. Die Biotopwertpunkte wurden

Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
	u.a. für folgende Maßnahmen gut geschrieben: • Umwandlung eines 26.528 m² großen, intensiv genutzten Grünlandes in ein extensiv als Mähwiese genutztes Grünland (Gem. Werne-Stadt, Flur 49, Nr. 68), • Pflanzungen im Bürgerwald, • Aufwertung der Fläche des ehemaligen Schacht 7 in Werne-Langern (Gem. Werne-Stadt, Flur 64, Nr. 136, teilw.) durch Pflegemaßnahmen. Für den darüber hinaus erforderlichen Ausgleich erwirbt die Stadt die notwendigen ca. 19.400 Ökopunkte aus einem vom Grafen von Kanitz geführten und vom Kreis Unna anerkannten Ökokonto, das sich auf die Naturwaldzelle Kohuesholz in Werne bezieht (Gemarkung Werne, Flur 60, Flurstück 3, Flur 61 Flurstück 1 tw. und 3, Flur 62, Flurstück 1 und Flur 63 Flurstück 3). Diesbezüglich schließt die Stadt Werne und Graf von Kanitz eine Ablösevereinbarung über die erforderlichen Ökopunkte. Damit ist zugleich sichergestellt, dass der Eingriffsausgleich so landwirtschaftsschonend wie möglich erfolgt. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Kompensationsmaßnahmen beschränkt sich auf die aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderliche CEF-Maßnahme. Derzeit ist vorgesehen, die CEF-Maßnahme für das Vorkommen des Kiebitzpaars auf einer ca. 3,5 ha großen Teilfläche der Grundstücke Gemarkung Werne-Stadt, Flur 42, Flurstücke 112 und 113 (tlw.), in der Lippeaue durchzuführen. Auf der dafür in Anspruch zu nehmenden landwirtschaftlichen Fläche ist aber eine durch entsprechende Auflagen eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich. BESCHLUSSVORSCHLAG: Die Bedenken werden zurückgewiesen.
23. Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Mobilität, Stellungnahme vom 10.05.2016	
Der Kreis Unna ist seit November 2015 in die Planungen durch die Stadt Werne mit eingebunden. Die frühzeitige Einbindung ist den vielfältigen wasser- und bodenschutzrechtlichen Belangen in Verbindung mit dem Plan- und Bauvorhaben geschuldet. Im Planungsbereich verläuft östlich das Oberflächengewässer Galgenbach und nörd-	Kenntnisnahme. BESCHLUSSVORSCHLAG: Kenntnisnahme.

Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
lich ein Nebengewässer des Galgenbaches. Westlich und südlich verlaufen zwei weitere Nebengewässer des Galgenbaches, die nach der Bebauung des Gebietes kein natürliches Einzugsgebiet mehr aufweisen und nach derzeitigem Planungsstand die Gewässerereignischarakter verlieren. Ein Aufhebungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist hierfür nicht mehr erforderlich. Bereits im Plangenehmigungsverfahren nach § 68 WHG (Bescheid vom 02.02.2012) zur Neuordnung der Vorflut der Nebengewässer des Galgenbaches parallel zur Aufstellung des angrenzenden B-Plans 23 D wurde nachgewiesen, dass bei Bebauung der Flächen für den B-Plan 23 E die Gewässer keine Vorflut mehr haben werden.	
Grundwasser: Im B-Plangebiet steht gemäß Gutachten der bgm Bauberatung GmbH vom 23.02.2016 das Grundwasser oberflächennah an. Da die B-Planfläche ein Höhengefälle von ca. 10 m aufweist, ist für die Errichtung der ca. 10 ha umfassenden Lagerhalle eine umfangreiche Bodenumlagerung erforderlich. Da die Ladehöfe und die LKW Andienung aus Gründen des Schallschutzes zwingend nördlich des Gebäudes angeordnet werden müssen, wird der tiefste Punkt des Baukörpers im Bereich der höchsten Geländehöhen errichtet (OK Ladehöfe ca. 1,20 m u. OKFF Lagerhalle). Zur baulichen Realisierung ist ein dauerhafter Eingriff in das Grundwasser erforderlich. Der Gutachter weist darauf hin, dass ohne Flächendrainagen im Ist-Zustand eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Ackerflächen im Plangebiet vermutlich nicht möglich wäre. Das Grundwasser würde ohne Flächendrainagen jahreszeitlich schwankend bis auf Geländeniveau ansteigen. Zurzeit wird ein hydrogeologisches Gutachten erstellt, aus dem die notwendigen Eingriffe in das Grundwasser sowohl für den Bauzustand als auch für die dauerhafte Sicherung des Gebäudes sowie der Verkehrsflächen abzuleiten sind. Zum derzeitigen Planungsstand kann zum Thema Grundwasserbeeinflussung noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Grundsätzlich kann dem Einbau einer Flächendrainage sowie einer Hang- bzw. Schichtwasserableitung im nordöstlichen Planbereich zugestimmt werden, vorausgesetzt eine schadloسة Ableitung im Freigefälle über das vorhandene Nebengewässer mit Vorflut zum Galgenbach ist gewährleistet. Für die Eingriffe ins Grundwasser ist ein Erlaubnisverfahren nach § 8 WHG durchzuführen.	Die Hinweise bzgl. Grundwasser werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planverfahren berücksichtigt. In den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde ein textlicher Hinweis aufgenommen, dass für Eingriffe in das Grundwasser eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG zu beantragen ist. BESCHLUSSVORSCHLAG: Kenntnisnahme und Berücksichtigung.
Altlasten: Im Altlastenkataster des Kreises Unna sind derzeit keine Altlasten oder Altlastverdachtsflächen für das Bebauungsplangebiet Nr. 23 E bekannt.	Kenntnisnahme. BESCHLUSSVORSCHLAG: Kenntnisnahme.

Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Bodenmanagementkonzept: Aufgrund der örtlichen Topografie werden erhebliche Bodenbewegungen zur Geländemodellierung erforderlich. In Teilbereichen muss der anstehende natürliche Boden aus Standsicherheitsgründen gemäß Baugrundgutachten ausgetauscht und/oder konditioniert werden. Ein entsprechendes, mit dem Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden abgestimmtes Bodenmanagementkonzept hat vor der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes vorzulegen und ist Bestandteil des Bebauungsplanes.	Ein Bodenmanagement-Konzept für den Neubau des Amazon-Logistikzentrums liegt vor und ist mit dem Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden abgestimmt. In den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird eine textliche Festsetzung aufgenommen, dass das Bodenmanagement-Konzept Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist. BESCHLUSSVORSCHLAG: Der Anregung wird gefolgt.
RC-Baustoffe: Aufgrund der bisher noch nicht vorliegenden Aussagen aus dem hydrogeologischen Gutachten zur zukünftigen Entwicklung der Grundwasserstände im Plangebiet kann zum jetzigen Zeitpunkt einem Einbau von RC-Baustoffen unter den vorliegenden Grundwasserverhältnissen nicht zugestimmt werden. Sobald das hydrogeologische Gutachten vorliegt, kann zum Thema Einbau von RC-Baustoffen eine abschließende Aussage getroffen werden. Das Thema RC-Baustoffe ist im Bodenmanagementkonzept zu berücksichtigen.	Das Thema RC-Baustoffe ist Bestandteil des Bodenmanagement-Konzeptes. Das vorliegende Bodenmanagement-Konzept ist mit dem Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden abgestimmt. BESCHLUSSVORSCHLAG: Kenntnisnahme.
Abwassertechnische Erschließung: Die Entwässerung des Plangebietes ist im Trennsystem vorgesehen. Das anfallende Schmutzwasser wird der städtischen Kanalisation zugeführt. Das anfallende Niederschlagswasser ist entsprechend einer BWK-M3 Betrachtung auf max. 42 l/s bezogen auf ein 2-jährliches Regenereignis vor Einleitung in den Galgenbach zu drosseln. Das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen ist mechanisch zu reinigen vor Einleitung ins Gewässer. Für die LKW-Verkehrsflächen ist zwingend ein nicht ständig gefülltes Regenklärbecken vorzusehen. Es ist ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren nach § 8 WHG für die Niederschlagswassereinleitung und Genehmigungsverfahren nach § 58.2 Landeswassergesetz (LWG) für die Behandlungsanlagen durchzuführen. Die Erweiterung des Kanalnetzes ist nach § 58.1 LWG den zuständigen Wasserbehörden anzuzeigen.	Die Hinweise und Vorgaben bzgl. der abwassertechnischen Erschließung werden im Rahmen der Planung beachtet. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren werden durchgeführt. In den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden in Abstimmung mit dem Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden entsprechende textliche Hinweise aufgenommen. BESCHLUSSVORSCHLAG: Kenntnisnahme und Beachtung.
Gewässerkreuzungen: Im Zuge der verkehrlichen Erschließung des Plangebietes ist die Errichtung von zwei Zufahrten über den Galgenbach und das nördliche Nebengewässer erforderlich. Die lichte Weite der Gewässerdurchlässe ist hydraulisch an die jeweils unterhalb liegenden Gewässerdurchlässe anzupassen. Sollen kleinere Durchlässe zum Einsatz kommen, ist die Hydraulik der Gewässer für HQ 100 nachzuweisen. Für die Errich-	Die Hinweise und Vorgaben werden im Rahmen der weiteren Planung des Logistikzentrums beachtet. Ein entsprechender textlicher Hinweis wurde in Abstimmung mit dem Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen. BESCHLUSSVORSCHLAG:

Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
tung sind jeweils wasserrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 99 LWG erforderlich. Die Eingriffe in die Gewässerflächen einschließlich Rand- und Uferstreifen sind im B-Planverfahren zu berücksichtigen und in die Kompensationsberechnung einzubeziehen. Für eventuell erforderliche Gewässerkreuzungen mit Ver- und Entsorgungsleitungen oder die Errichtung von baulichen Anlagen am Gewässer wie z.B. Zuananlagen gilt auch die wasserrechtliche Genehmigungspflicht nach § 99 LWG.	Kenntnisnahme und Beachtung.
Aus Sicht der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde werden nachfolgende Anregungen und Hinweise vorgebracht: Die Hinweise im B-Planentwurf unter 3. Wasserwirtschaft, Unterpunkte 3.1-3.7 wurden mit mir im Vorfeld abgestimmt und geben die im Vorfeld der Bebauung notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnis und Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahren wieder. Hier sind keine weiteren Ergänzungen erforderlich. Die Hinweise 3.8 und 3.9 zum Thema Bodenmanagementkonzept und Einbau von RC-Baustoffen sind zu streichen. Das Bodenmanagementkonzept in der textlichen Begründung unter Punkt 9 ist zu überarbeiten und im Vorfeld mit dem Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden abzustimmen. Das Bodenmanagementkonzept ist Bestandteil des B-Plans und demzufolge rechtzeitig vor Offenlage der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Unna vorzulegen. Die Einhaltung der Vorgaben des mit dem Kreis Unna abgestimmten Bodenmanagementkonzeptes einschließlich der Vorgaben zu den Einbaumöglichkeiten von RC-Baustoffen ist als textliche Festsetzung im B-Plan aufzunehmen. Die Aufnahme eines Hinweises zum Einbau von RC-Baustoffen und der damit verbundenen Erlaubnispflicht wird zum jetzigen Planungsstand ohne konkrete Aussagen zum zukünftigen Grundwasserstand für nicht notwendig erachtet.	Kenntnisnahme. Die genannten im Vorentwurf enthaltenen zwei textlichen Hinweise werden gestrichen. Das mittlerweile vorliegende Bodenmanagement-Konzept ist mit dem Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden abgestimmt. In den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird eine textliche Festsetzung aufgenommen, dass das Bodenmanagement-Konzept einschließlich der Vorgaben zu den Einbaumöglichkeiten von RC-Baustoffen Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist. Die Begründung wird unter Pkt. 9 entsprechend überarbeitet. BESCHLUSSVORSCHLAG: Der Anregung wird gefolgt.
Zur Beurteilung der von dem Vorhaben maximal zulässigen Schalleinwirkungen auf die nächst gelegene Wohnbebauung wurde eine schalltechnische Untersuchung durch das Gutachterbüro Peutz Consult GmbH, Düsseldorf, mit der Berichtsnummer F 7860-1.1 vom 08.04.2016 vorgelegt. Das hier vorgelegte Lärmgutachten erscheint plausibel und nachvollziehbar. Die im Gutachten vorgeschlagene Emissionskontingentierung (inklusive der Zusatzkontingente für verschiedene Richtungssektoren) ist in den Entwurf des Bebauungsplanes übernommen worden. Im Gutachten wird zusätzlich eine Abschätzung der zukünftigen Schallemissionen	Kenntnisnahme. Das Lärmgutachten wurde inzwischen durch das Gutachterbüro Peutz Consult GmbH, Düsseldorf fortgeschrieben. Die im Zuge der Fortschreibung modifizierte Abgrenzung der Teilflächen für die Emissionskontingentierung wurde in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans übernommen.

Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
aus dem geplanten Warenverteilzentrum vorgenommen und die daraus resultierenden Schallimmissionen an der nächstgelegenen Wohnbebauung prognostiziert. An zwei Immissionsorten (Im Nierfeld 15, Im Nierfeld 16) werden bei der Ausnutzung der Emissionskontingente die Nachtwerte um 2,2 bzw. 3,5 dB(A) überschritten, so dass hier noch zusätzliche Schallschutzmaßnahmen vorgesehen werden müssen. Die im Gutachten vorgeschlagenen Lärmschutzwände sind zeichnerisch und mit ihren geometrischen Parametern in den Bebauungsplanentwurf übernommen worden. Die zusätzlichen schalltechnischen Anforderungen an die Lärmschutzwände (Maß der Absorption und Schalldämmung) sowie die Anforderungen an das Schalldämmmaß der Gebäudeaußenhaut müssen ebenfalls in den Planentwurf übernommen werden. Ebenfalls vorgelegt wurden eine verkehrstechnische Untersuchung zur Abschätzung der zukünftigen Verkehre im Untersuchungsraum mit den durch das Warenverteilzentrum induzierten Zusatzverkehren und darauf aufbauend eine Prognose der zukünftigen verkehrsbedingten Luftschadstoffbelastung in Straßennähe im Untersuchungsraum. Es konnte gezeigt werden, dass es durch die Zusatzverkehre zu keiner Überschreitung der einschlägigen Grenzwerte der 39. BImSchV kommen wird. Unter der Voraussetzung, dass die o.g. zusätzlichen schalltechnischen Anforderungen (Lärmschutzwand und Gebäudeaußenhülle) in den Planentwurf übernommen werden, bestehen aus der Sicht des gewerblichen Immissionsschutzes keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.	Die zusätzlichen schalltechnischen Anforderungen an die Lärmschutzwände (Maß der Absorption und Schalldämmung) sowie die Anforderungen an das Schalldämmmaß der Gebäudeaußenhaut werden als textliche Festsetzungen in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans aufgenommen. Kennntnisnahme. Die zusätzlichen schalltechnischen Anforderungen an die Lärmschutzwände (Maß der Absorption und Schalldämmung) sowie die Anforderungen an das Schalldämmmaß der Gebäudeaußenhaut werden als textliche Festsetzungen in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans aufgenommen. BESCHLUSSVORSCHLAG: Der Anregung wird gefolgt.
Zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Stadt Werne Nr. 23E „Sondergebiet ‚Warenverteilzentrum‘ Wahrbrink-West 2“ sind einzelne bezüglich der Belange von Natur und Landschaft Fachgutachten vorgelegt worden (Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzbeitrag). Das ermittelte verbleibende externe Kompensationsdefizit in Höhe von rd. 54.400 Biotopwertpunkten kann vom Grundsatz her nachvollzogen werden. Allerdings sind zahlreiche Punkte noch zu konkretisieren, mit mir einvernehmlich abzustimmen und dementsprechend verbindlich festzusetzen. Hierzu zählen insbesondere Art und Umfang der naturschutzrechtlichen Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen oder alternativ wie angedacht der Verweis auf einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Werne und dem Kreis Unna (ebenfalls noch im Detail abzustimmen), mögliche Auswirkungen auf das an-	Die hier angesprochenen Punkte wurden im weiteren Planverfahren konkretisiert, mit dem Kreis Unna abgestimmt und soweit erforderlich im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt. Der erforderliche planexterne Ausgleich erfolgt durch den Erwerb von Ökopunkten auf verfügbaren Öko-Konto-Flächen in der Umgebung. Ca. 35.000 Wertpunkte werden von dem Öko-Konto der Stadt Werne abgebucht. Die Biotopwertpunkte wurden u.a. für folgende Maßnahmen gut geschrieben: • Umwandlung eines 26.528 m² großen, intensiv genutzten Grünlandes in ein extensiv als Mähwiese genutztes Grünland (Gem. Werne-Stadt, Flur 49, Nr. 68), • Pflanzungen im Bürgerwald,

Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
grenzende Ökosystem Wald durch das Bodenmanagement, Schutz des vorhandenen Naturdenkmals ND 44 (wie z.B. ortsfesten Bauzaun Baumkrone +3m) sowie Ausgestaltung der CEF-Maßnahme für das Vorkommen eines Kiebitzpaars als planungsrelevante Vogelart. Diese Punkte sind – wie vereinbart – in vertiefenden Gesprächen im weiteren Bebauungsplanverfahren bis zum Satzungsbeschluss abzustimmen.	• Aufwertung der Fläche des ehemaligen Schacht 7 in Werne-Langern (Gem. Werne-Stadt, Flur 64, Nr. 136, teilw.) durch Pflegemaßnahmen. Für den darüber hinaus erforderlichen Ausgleich erwirbt die Stadt die notwendigen ca. 19.400 Ökopunkte aus einem vom Grafen von Kanitz geführten und vom Kreis Unna anerkannten Ökokonto, das sich auf die Naturwaldzelle Kohuesholz in Werne bezieht (Gemarkung Werne, Flur 60, Flurstück 3, Flur 61 Flurstück 1 tw. und 3, Flur 62, Flurstück 1 und Flur 63 Flurstück 3). Diesbezüglich schließt die Stadt Werne und Graf von Kanitz eine Ablösevereinbarung über die erforderlichen Ökopunkte. Damit ist zugleich sichergestellt, dass der Eingriffsausgleich so landwirtschaftsschonend wie möglich erfolgt. Die CEF-Maßnahme wird im weiteren Planverfahren konkretisiert, mit dem Kreis Unna abgestimmt und vertraglich im Durchführungsvertrag gesichert. Derzeit ist vorgesehen, die CEF-Maßnahme für das Vorkommen des Kiebitzpaars auf einer ca. 3,5 ha großen Teilfläche der Grundstücke Gemarkung Werne-Stadt, Flur 42, Flurstücke 112 und 113 (tlw.), in der Lippeaue durchzuführen. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Werne. Eine durch entsprechende Auflagen eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung bleibt weiterhin möglich. BESCHLUSSVORSCHLAG: Der Anregung wird gefolgt.
24. Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 53 Immissionsschutz, Stellungnahme vom 13.05.2016 Zur Klärung der Zuständigkeit für die Umweltbelange ist zunächst abzuklären, ob die Anlage in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung fällt. Dieses ist dann der Fall, wenn das Vorhaben bestimmte Anlagen nach der 4. BImSchV enthält. Hierunter würde eine Anlage zur Lagerung von Druckgaspackungen die z.B. Propan oder Butan als Treibmittel enthalten (Körpersprays, Haarsprays, Lacksprays etc.) ab einer Menge von 30 t Fassungsvermögen. Ebenso gelten die Anforderungen der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) für die Lagerung der in der Stoffliste genannten Stoffe bei Überschreitung bestimmter Mengenschwellen. Aussagen hierzu sind in der Begründung des vorhabenbezogenen B.-Planes allerdings nicht enthalten.	Das geplante Warenverteilzentrum dient der Fa. Amazon, einem internationalen Unternehmen im internetbasierten Einzelhandel, zur Verteilung von Gebrauchsgütern an den Endverbraucher. Deshalb werden bei den hier gelagerten Waren i. d. R. keine relevanten Mengenschwellen für Gefahrstoffe nach der 12. BImSchV erreicht oder überschritten. Um dies planungsrechtlich sicherzustellen, wird in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans eine textliche Festsetzung aufgenommen, dass im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes keine in der Stoffliste nach Anhang 1 der 12. BImSchV genannten Stoffe oberhalb der dort aufgeführten Mengenschwellen vorhanden sein dürfen. Hinsichtlich der Lagerung von Stoffen nach Anhang 1 der 4. BImSchV bedarf es eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, wenn die dort genannten Lagermengen überschritten werden. Mangels städtebaulicher Begründung werden diesbezüglich keine Regelungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan getroffen.

Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Ich bitte daher um Mitteilung, ob bzw. welche max. Mengen an gefährlichen Stoffen nach der 4. BImSchV (hier insbesondere nach den Ziffern 9.1, 9.2, 9.3 Nr. 29 u. 30 der Stoffliste (u.a. Feuerwerkkörper) oder Stoffe nach der 12. BImSchV gelagert werden sollen.	BESCHLUSSVORSCHLAG: Die Hinweise werden berücksichtigt. Es wird eine textliche Festsetzung zum Abschluss von Betriebsbereichen nach der 12 BImSchV aufgenommen.
25. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Hamm, Stellungnahme vom 12.05.2016 Keine Bedenken. Es wird um weitere Beteiligung im Planverfahren sowie nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung des rechtskräftigen Bebauungsplans gebeten.	Kenntnisnahme Der Bitte um weitere Beteiligung im Planverfahren sowie um Übersendung des rechtskräftigen Bebauungsplans wird entsprochen. BESCHLUSSVORSCHLAG: Kenntnisnahme
26. Lippeverband, Stellungnahme vom 17.05.2016 Keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme BESCHLUSSVORSCHLAG: Kenntnisnahme
27. Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 33 – NL Soest, Stellungnahme vom 18.05.2016 Wir können zur Zeit nur eine vorläufige Stellungnahme abgeben, da in den Unterlagen die Angaben zu den Kompensationsflächen fehlen. Gegen die geplante Maßnahme am Standort Wahrbrink bestehen aus Sicht der allgemeinen Landeskultur / Agrarstruktur und integrierter Landentwicklung keine Bedenken. Zu den erforderlichen Kompensationsflächen kann erst nach Benennung einer Stellungnahme erfolgen. Der Vorschlag im Vorfeld der Offenlage einen frühzeitigen Abstimmungstermin mit den beteiligten Fachbehörden durchzuführen wird von unserer Seite begrüßt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen das geplante Vorhaben am Standort Wahrbrink keine Bedenken bestehen. Der frühzeitige Abstimmungstermin zu den erforderlichen Kompensationsflächen hat am 18.05. bei der ULB des Kreises Unna stattgefunden. Der erforderliche planexterne Ausgleich erfolgt durch den Erwerb von Ökopunkten auf verfügbaren Öko-Konto-Flächen in der Umgebung. Ca. 35.000 Wertpunkte werden von dem Öko-Konto der Stadt Werne abgebuht. Die Biotopwertpunkte wurden u.a. für folgende Maßnahmen gut geschrieben: • Umwandlung eines 26.528 m² großen, intensiv genutzten Grünlandes in ein extensiv als Mahdwiese genutztes Grünland (Gem. Werne-Stadt, Flur 49, Nr. 68),

Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
	• Pflanzungen im Bürgerwald, • Aufwertung der Fläche des ehemaligen Schacht 7 in Werne-Langern (Gem. Werne-Stadt, Flur 64, Nr. 136, teilw.) durch Pflegemaßnahmen. Für den darüber hinaus erforderlichen Ausgleich erwirbt die Stadt die notwendigen ca. 19.400 Ökopunkte aus einem vom Grafen von Kanitz geführten und vom Kreis Unna anerkannten Ökokonto, das sich auf die Naturwaldzelle Kohuesholz in Werne bezieht (Gemarkung Werne, Flur 60, Flurstück 3, Flur 61 Flurstück 1 tw. und 3, Flur 62, Flurstück 1 und Flur 63 Flurstück 3). Diesbezüglich schließt die Stadt Werne und Graf von Kanitz eine Ablösevereinbarung über die erforderlichen Ökopunkte. Damit ist zugleich sichergestellt, dass der Eingriffsausgleich so landwirtschaftsschonend wie möglich erfolgt. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Kompensationsmaßnahmen beschränkt sich auf die aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderliche CEF-Maßnahme. Derzeit ist vorgesehen, die CEF-Maßnahme für das Vorkommen des Kiebitzpaars auf einer ca. 3,5 ha großen Teilfläche der Grundstücke Gemarkung Werne-Stadt, Flur 42, Flurstücke 112 und 113 (tlw.), in der Lippeaue durchzuführen. Auf der dafür in Anspruch zu nehmenden landwirtschaftlichen Fläche ist aber eine durch entsprechende Auflagen eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich. BESCHLUSSVORSCHLAG: Kenntnisnahme und Beachtung.
28. Deutsche Telekom Technik GmbH - TI NL Nordwest PTI 13, Stellungnahme vom 19.05.2016	
Keine Einwände gegen den vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplan..	Kenntnisnahme BESCHLUSSVORSCHLAG: Kenntnisnahme.
29. NABU (Naturschutzbund Deutschland LV NRW e.V.) und BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NRW e.V.), Stellungnahme vom 20.05.2016	
Wegen durch unvollständigen Planungsunterlagen, behalten wir uns eine erneute Stellungnahme im Rahmen der Offenlegung vor.	Die Ausgleichsflächen entlang des Galgenbachs liegen im Geltungsbereich des Be-

Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Begründung: ... Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans 23 C umfasst neben den Verkehrsflächen der L 518n die westlich entlang der L 518n zugeordneten Ausgleichsflächen im Bereich des Galgenbachs. Sind die hier angesprochenen Ausgleichsflächen von der geplanten 2. Ein-/Ausfahrt betroffen?	baunungsplans 23E und werden in Teilen durch die geplante direkte Anbindung an die L 518n betroffen. Die beanspruchten Biotopstrukturen sind mit dem Zielbiotopwert der Ausgleichsmaßnahmen aus dem Bebauungsplan 23 C angesetzt worden und werden zusammen mit den übrigen Eingriffen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 23 E kompensiert.
Das nächst gelegene Naturschutzgebiet befindet sich in der Lippeaue, ca. 850 m südlich des FNPÄnderungsbereiches. Dort befinden sich auch die beiden zusammenhängenden FFH-Gebiete DE 4314- 302 „Teilabschnitte Lippe – Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ und DE 4311-302 „Disseikamp, Lippeaue südlich Waterhues und Unterlauf Beverbach“, deren Flächen innerhalb des ausgewiesenen Naturschutzgebietes liegen. Im Rahmen einer FFHVorprüfung wurde geprüft, ob durch das geplante Vorhaben die Belange dieser beiden zusammenhängenden FFH-Gebiete, die Teil des europaweiten Netzes „Natura 2000“ sind, betroffen sein können. Vgl. Kuhlmann & Stucht GbR: FFH-Vorprüfung für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 4311-302 Disseikamp, Lippeaue südlich Waterhues und Unterlauf Beverbach und DE 4314-302 Teilabschnitte Lippe – Unna, Hamm, Soest, Warendorf zur 35. Änderung des Flächennutzungsplans Sonderbaufläche „Warenverteilzentrum“ Wahrbrink-West 2 und zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 23 E – Sondergebiet „Warenverteilzentrum“ Wahrbrink-West 2 –, Stand: 15.04.2016 Es fehlt eine Begründung, warum das FFH-Gebiet DE 4314-311 Wälder bei Cappenberg nicht als prüfungsrelevantes Natura 2000-Gebiet im Einwirkungsbereich des Vorhabens angesehen wird.	Eine Prüfung von Natura-2000 Gebieten erfolgt, wenn die Gebiete durch ein Vorhaben beeinträchtigt werden können. Die Gebiete in der Lippeaue liegen zwar weit abseits des Vorhabens, zur Verfahrenssicherheit wurden mögliche Auswirkungen einer erhöhten Verkehrsbelastung auf der gebietsnahen B 54 geprüft. Für das FFH-Gebiet „Wälder bei Cappenberg“ gibt es keinerlei Anhaltspunkte, die eine Beeinträchtigung des Gebietes durch das Vorhaben bzw. durch vorhabenbedingte Verkehrsbelastungen auch nur vermuten lassen. Dieser offensichtliche Sachverhalt bedarf keinerlei weitergehender Begründung. BESCHLUSSVORSCHLAG: Der Einwand wird zurückgewiesen.
5. Erschließung Die vorgesehene zusätzliche Anbindung des Plangebietes nur in eingeschränkter Form „rechts rein- / rechts raus“ lehnen wir als Luxus-Variante ab, da sie a) den Naturraum unnötig zerschneidet, b) eine weitere Teilverrohrung des Galgenbachs notwendig macht c) durch die Querung des Fuß- und Radweges eine Gefährdung darstellt. Selbst das Gutachten sagt aus, dass "auch im ungünstigsten Fall – ohne zusätzliche Anbindung an die L 518n, so dass der gesamte zusätzliche planbedingte Verkehr über den Kreisverkehr L 518n / Wahrbrink abgewickelt wird – die Leistungsfähigkeit dieses Knotenpunktes, bei einer mittleren Wartezeit von 12 Sekunden in der nachmittäglichen Spitzenstunde (Qualitätsstufe B), gegeben" ist. Eine detailliertere Begründung kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht gemacht werden, da	Mit der zusätzlichen Anbindung an die L 518n soll in erster Linie ein besserer Verkehrsfluss sichergestellt werden, insbesondere zur Entleerung der Stellplätze nach Schichtende, um dann längere Rückstaus und Verkehrsstörungen durch Mitarbeiter-Verkehre zu vermeiden. Die vorgesehene zusätzliche Anbindung soll von LKW's nur bei Störung / Blockierung der nördlichen Haupteinfahrt (z. B. bei einem Unfall) als Ausweichlösung genutzt werden. Die durch die zusätzliche Anbindung entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt und in die Kompensationsberechnung einbezogen. Für die Querung des Galgenbachs ist ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 99 LWG erforderlich. Dabei sind die fachgesetzlichen Kriterien und Vor-

Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
die Planungen für den öffentlichen Verkehrsraum noch nicht vorliegen.	gaben zur baulichen Ausgestaltung zu beachten und mit der zuständigen Fachbehörde (Kreis Unna) abzustimmen. Der Fuß- und Radverkehr auf dem die L 518n begleitenden Fuß- und Radweg ist gegenüber dem querenden Verkehr der geplanten Anbindung vorfahrberechtigt. Die Sicherheit des Fuß- und Radverkehrs wird durch eine entsprechende Ausgestaltung, Markierung und Beschilderung im Rahmen der Ausführungsplanung sichergestellt. BESCHLUSSVORSCHLAG: Die Bedenken werden zurückgewiesen.
6. Entwässerung Bezüglich der Entwässerung des Plangebietes wird zur Zeit ein Entwässerungskonzept erstellt. Auch hierzu können wir erst Stellung nehmen, wenn die Unterlagen vorliegen.	Die Grundzüge des Entwässerungskonzeptes werden bereits in der Begründung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Kapitel 6. Entwässerung dargelegt: „Die Entwässerung des Plangebietes ist im Trennsystem vorgesehen. Das anfallende Schmutzwasser wird der städtischen Kanalisation zugeführt. Das Dachflächenwasser der geplanten Logistikhalle sowie das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen werden über ein vorgeschaltetes Regenrückhaltebecken gedrosselt dem Galgenbach zugeführt. Für das Plangebiet ist eine Beschränkung der Einleitung vom 2 l/s*ha erforderlich. Aus der Grundstücksgröße errechnet sich somit ein Drosselabfluss von ~42 l/s. Das gesamte Dachflächenwasser der geplanten Logistikhalle entwässert auf der Südseite in den geplanten Entwässerungs- und Rückhaltegraben. Eine Behandlung des Dachflächenwassers, vor Einleitung in den Galgenbach, wird nicht erforderlich. Das Verkehrsflächenwasser der PKW-Stellplatz und Fahrflächen wird über Sammelleitungen gefasst und vor der Einleitung in die Regenwasserrückhaltung über entsprechend angeordnete Sedimentationsanlagen vorbehandelt. Das Verkehrsflächenwasser der Rangier- und Anlieferflächen nördlich der geplanten Logistikhalle, erfolgt in Abstimmung mit dem Kreis Unna, FB Natur und Umwelt, Wasser und Boden über ein nicht ständig gefülltes Regenklärbecken. Die Ableitung des Rückhaltewassers aus der Behandlungsanlage (RKBoD) erfolgt über eine Hebeanlage in den Schmutzwasserkanal. Die Entwässerung des geplanten nördlichen Lkw-Parkplatzes, parallel der bestehenden Erschließungsstraße, erfolgt über den vorhandene Regenwasserkanal in der bestehenden Stichstraße. Für diesen Bereich wurden im Zuge der damaligen Er-

Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
	schießung schon die Auflagen in Puncto Regenwasserbehandlung berücksichtigt und baulich umgesetzt. Zur Drosselung des Regenwasserabflusses in den Galgenbach sind Regenrückhalteanlagen erforderlich, die östlich der Betriebsflächen des Warenverteilzentrums vorgehalten werden. Die dafür erforderlichen Flächen sind als Flächen für die Regenwasserrückhaltung und -bewirtschaftung im Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans festgesetzt.“ Vor diesem Hintergrund wäre eine Stellungnahme zu den dargelegten Grundzügen der geplanten Entwässerung bereits möglich gewesen. Bis zur Planoffenlage liegt das vollständige, mit der Wasserbehörde beim Kreis Unna abgestimmte Entwässerungskonzept vor. BESCHLUSSVORSCHLAG: Kenntnisnahme.
7.2 Luftschadstoffimmissionen In der Abschätzung der verkehrsbedingten Luftschadstoffbelastung erscheinen die angenommenen 3.800 KFZ recht gering. In den hier vorliegenden Unterlagen wird bereits mit 2.755 Kfz-Fahrten am Tag, jeweils im Quell- und Zielverkehr gerechnet. Hinzu kommen Fahrten für das heutige Amazon- Gelände durch eine Weiter- bzw. Nachnutzung durch einen Logistiker bei gleichem Verkehrsaufkommen wie heute, plus des Verkehrsaufkommens durch den Standort Wahrbrink-West 1.	Bei den 3.800 KFZ handelt es sich um das zusätzliche tägliche Verkehrsaufkommen, das durch das Vorhaben auf dem Abschnitt der L 518n zwischen den Knotenpunkten Wahrbrink und Lünener Straße (B 54) erzeugt wird. In der Tabelle 1: „Parameter für die Berechnung straßenverkehrsbedingter Immissionen“ wird deutlich, welche DTV-Werte für die Berechnung der Luftschadstoffimmissionen für das Prognosejahr 2025 zugrunde gelegt wurden: • Prognose-Null-Fall L 518n: 9.100 Kfz • Prognose-Mit-Fall L 518n: 12.900 Kfz • Prognose-Null-Fall Lünener Str.: 17.100 Kfz • Prognose-Mit-Fall Lünener Str.: 17.700 Kfz In diesen Zahlen, die aus dem Verkehrsgutachten des Büros IVV zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 23 E entnommen sind, sind die Verkehre für eine angenommene Nachnutzung des heutigen Amazon-Geländes in der gegenwärtigen Intensität ebenso enthalten, wie das zukünftige Verkehrsaufkommen durch geplante Gewerbe- bzw. Industrieanstiedlungen im Gewerbegebiet Wahrbrink-West 1. BESCHLUSSVORSCHLAG:

Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
	Die Einwände werden zurückgewiesen.
8.1.10 Sonstige Betriebsflächen einschließlich Begleitgrün Die sonstigen Flächen zwischen den innerbetrieblichen Verkehrsflächen und den baulichen Anlagen werden als sonstige Betriebsflächen einschließlich Begleitgrün festgesetzt. Damit wird planerisch sichergestellt, dass Leider endet der Satz hier. Gern hätten wir erfahren, was sichergestellt wird.	Der zitierte letzte Halbsatz ist ein redaktioneller Fehler in der Begründung zum Vorwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Er wird gestrichen. Stattdessen wird in der Begründung ergänzt, dass diese Flächen als geschlossene Asphaltdecke, als Pflaster, als Schotterdecke und/oder als Rasenflächen ausgeführt werden. Die sonstigen Betriebsflächen werden in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung als versiegelte Flächen betrachtet. BESCHLUSSVORSCHLAG: Der redaktionelle Fehler in der Begründung wird korrigiert.
8.2 Textliche Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Zur Minderung der Luftemissionen ist festzulegen, dass LKW-Motoren während längerer Wartezeiten abgeschaltet werden. Die PKW-Stellplätze sollen mit einer wassergebundenen Decke versehen werden. Ebenso soll in der Dunkelheit keine großflächige Ausleuchtung des Geländes erlaubt sein.	Eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan, die das Abschalten von LKW-Motoren während längerer Wartezeiten vorschreibt, ist nicht möglich, weil dafür die städtebauliche Begründung fehlt. Die Abschätzung der Luftschadstoffimmissionen nach der RLUS 2012 weist zudem nach, dass die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV und der TA Luft auch mit dem geplanten Vorhaben eingehalten werden. Das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen sowie der Stellplätze ist als vorbelastet anzusehen und ist vor Einleitung ins Gewässer mechanisch zu reinigen. Die PKW-Stellplätze mit einer wassergebundenen Decke zu versehen macht vor diesem Hintergrund keinen Sinn. Aus Sicherheitsgründen sind der LKW-Anlieferbereich, die LKW-Stellplatzanlage, die PKW-Stellplätze sowie die innerbetrieblichen Verkehrsflächen in der Dunkelheit zu beleuchten. Eine über die Sicherheitserfordernisse hinausgehende Ausleuchtung des Geländes ist nicht vorgesehen. BESCHLUSSVORSCHLAG: Den Anregungen wird nicht gefolgt.
10. Umweltprüfung und Artenschutzprüfung Obwohl die Unterlagen noch nicht vollständig vorliegen, möchten wir bereits auf zwei Punkte eingehen. Das auf dem gegenwärtigen Planungsstand ermittelte Bilanzdefizit beträgt ca. 54.373 Wertpunkte nach dem Bilanzierungsmodell des Kreises Unna.	In der vorgelagerten Ebene der Flächennutzungsplanänderung wurde eine überschlägige Bilanzierung vorgenommen, die erst mit Vorliegen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans konkretisiert wurde.

Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
In der Begründung zur 35. Änderung FNP sind es noch ca. 61.300 Wertpunkte. Wir bitten um Erläuterung der Differenz. Außerdem wird in der Begründung zur 35. Änderung FNP von ca. 15,3 ha multifunktional geeigneter Kompensationsmaßnahmenanspruch ausgegangen. In den vorliegenden Unterlagen sind es nur noch 10,0 ha für den Kiebitz. Wir bitten um Erläuterung der Differenz.	Bei sorgfältiger Sichtung der Unterlagen ist zu erkennen, dass in der Begründung zum Bebauungsplan die überschlägige Annahme von 15,3 ha aus der FNP-Änderung durch die präzisere Angabe von 54.373 Wertpunkten ersetzt wurde. Die Notwendigkeit einer bis zu 10 ha großen CEF-Maßnahme ist nach wie vor in der Artenschutzprüfung dargelegt. Und richtigerweise kann eine CEF-Maßnahme u.U. auch multifunktional betroffene Biotopstrukturen ausgleichen. Es gibt keine "Differenz", es handelt sich um eine üblicherweise zunehmende Konkretisierung im Rahmen des fortschreitenden Planungsprozesses von der vorbereitenden Bauleitplanung (35. FNP-Änderung) zur verbindlichen Bauleitplanung (vorhabenbezogener Bebauungsplans 23 E). BESCHLUSSVORSCHLAG: Der Einwand wird zurückgewiesen.
Umweltbericht Der nach §§ 14-17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorgesehene Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) liegt als eigenständige Unterlage (KUHLMANN & STUCHT 2016) vor. Die Unterlagen sind unvollständig. Zum jetzigen Zeitpunkt (Mitte April 2016) sind Art, Umfang und Lage der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen noch nicht bekannt. BUND und NABU kritisieren, dass das Verfahren mit unvollständigen Unterlagen auf den Weg gebracht wird. Eine Stellungnahme der Umweltverbände erfolgt, sobald die gesetzlich notwendigen Unterlagen vollständig vorliegen.	Kenntnisnahme. Die erforderlichen Kompensationsflächen werden bis zur Planoffenlage benannt. BESCHLUSSVORSCHLAG: Kenntnisnahme. Benennung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt bis zur Planoffenlage.
Für Gewässerüberfahrten sollen Brücken, nach unten offene Stahlbetonkastenprofile oder Maulprofile (Hamco) verwendet werden.	Die Detailplanung und bauliche Ausgestaltung der erforderlichen Gewässerüberfahrten erfolgt im Rahmen der detaillierten Erschließungsplanung. Für die Errichtung der Gewässerüberfahrten sind jeweils wasserrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 99 LWG erforderlich. Dabei sind die fachgesetzlichen Kriterien und Vorgaben zur baulichen Ausgestaltung zu beachten und mit der zuständigen Fachbehörde (Kreis Unna) abzustimmen. Die durch die Gewässerüberfahrten entstehenden Eingriffe in die Gewässerflächen einschließlich Rand- und Uferstreifen werden bereits im Bebauungsplanverfahren

Inhalt der Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
	berücksichtigt und in die Kompensationsberechnung einbezogen. BESCHLUSSVORSCHLAG: Bautechnische Details zu den Gewässerüberfahrten werden im erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 99 LWG abgestimmt und geregelt.
Bitte geben Sie den anerkannten Naturschutzverbänden und dem Landesbüro der Naturschutzverbände in Oberhausen die Entscheidung im Verfahren bekannt. Das Landesbüro ist zur Entgegennahme dieser Entscheidung durch die anerkannten Naturschutzverbände bevollmächtigt.	Der Bitte wird im weiteren Planverfahren entsprochen.